



Entscheidung Nr. 3571 (V) vom 22. Mai 1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 98 vom 31. Mai 1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.04.89 eingegangenen Antrag am 22.05.89 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig entschieden:

Das Computerspiel "Die Hitler Show",
Hersteller unbekannt,
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Die Hitler Show" wurde von dem zur Prüfung vorgelegt. Sowohl Hersteller als auch Vertreiber des Spieles sind unbekannt.

Das Spiel ist für den computer Commodore C 64/128 auf Diskette abgespeichert. Es besteht aus insgesamt 6 Standbildern, die durch Drücken einer x-beliebigen Taste auf dem Keyboard abgerufen werden können.

Das beantragt die Indizierung des Spieles und gibt den Inhalt wie folgt richtig wieder:

1. Bild:

Darstellung eines Hakenkreuzes im linken und Hitler im rechten Bildteil mit der Sprechblase:

"DEUTSCHE REIN
NIEDER MIT DEN TÜERKEN
SIEG HEIL"

Untertitel: "ES LEBE HITLER
TUERKEN RAUS"

2. Bild:

Überschrift: "DEUTSCHLAND IST GROSS
ABER NUR FÜR DEUTSCHE"

Darstellung von Hitler im rechten Bildteil mit Hakenkreuzemblem am Ärmel und einer Pistole in der Hand, die er gerade abfeuert.

Sprechblase: "DA FEHLEN JA NUR NOCH 100.000.000.000.000.000. EIN TÜRKE WENIGER.
EINEN FEHLER HABEN DIE TÜRKEN - SIE STINKEN".

Untertitel: "HITLER SPRACH DAS WORT ZUM MONTAG"

3. Bild:

Darstellung eines Hakenkreuzes und Hitler mit dem Hitlergruß.

Sprechblase: "DIE TUERKEN WERDEN VERGAST"

Untertitel: "ES SPRACH HITLER
RAUS MIT DEN TUERKEN - ES LEBE DAS DEUTSCHE VOLK"

4. Bild:

Darstellung eines Hakenkreuzes und Hitler mit einer Sprechblase, die auf eine abgebildete Guillotine weist:

"DAS IST DIE BESTE METHODE DIE TÜRKEN ZU VERNICHTEN"

Eine weitere Sprechblase weist auf eine Galgen mit den Worten:

Zielgruppe der Agitation sind Türken. Jeder Angehörige türkischer Nationalität wird alleine aufgrund der Tatsache, Türke zu sein, in seiner Menschenwürde verletzt. Die Herabwürdigung türkischer Staatsangehöriger findet seinen

Niederschlag in dem permanenten und eindringlichen Aufruf, Türken müßten getötet werden.

Die Menschenverachtung, das Behandeln der türkischen Volksgruppe als minderwertig drückt sich insbesondere in Bild Nr. 2 aus, in welchem es zu dem von der Hitlerfigur abgefeuerten Schuß aus der Pistole lakonisch heißt: "DA FEHLEN JA NUR NOCH 100.000.000.000.000.000. EIN TÜRKE WENIGER".

Kinder und Jugendliche werden mit nationalsozialistischem Gedankengut infiltriert. Die sogenannte "Endlösung" der Judenfrage, nämlich das Vergasen jüdischer Bürger, die ein wesentlicher Bestandteil der verbrecherischen NS-Ideologie war, wird von dem Programm als vorbildliche Lösung zur Türkenausrottung dargestellt.

Daneben propagiert das Computerspiel Parolen und Embleme aus der NS-Zeit. Fast auf jedem Standbild ist das Hakenkreuz abgebildet; nationalsozialistische Parolen wie der Gruß "SIEG HEIL" und der Hitlergruß werden wiedergegeben. Hierbei handelt es sich um Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation im Sinne des § 86 a StGB, deren Verbreitung durch Schriften (§ 11 III StGB) und damit auch durch Computerspiele strafbar ist.

Die aus dem Spiel resultierende Jugendgefährdung ist offenbar (§ 15 a GjS), da sie für den unvoreingenommenen Betrachter, der sich mit dem Spiel befaßt, sofort klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GjS liegen nicht vor. Insbesondere der Tatbestand des § 1 II Nr. 1 GjS kommt hier nicht zum Tragen. Nach ständiger Rechtsprechung, zuletzt bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 3.3.87, BPS-Report 2/87, S. 5 ff, kann die Tendenzklausel nämlich nicht für eine vom Grundgesetz mißbilligte politische Tendenz in Anspruch genommen werden.

Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich im Hinblick darauf, daß es sich um eine schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 6 GjS handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GjS).